

**3468/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 22.12.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

## **Anfragebeantwortung**



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0258-Pr 1/2009

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3514/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verlegung von Strafgefangenen aus Wien in andere Bundesländer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2 sowie 12 bis 14:

Aufgrund des vor allem in den Justizanstalten Wien-Josefstadt bzw. Wien-Simmering permanent bestehenden Überbelages ergibt sich die Notwendigkeit,

fortlaufend Insassen in andere Bundesländer zu überstellen. Für ein derartiges Ansuchen steht in den Justizanstalten ein Formular zur Verfügung, das für alle Verlegungswünsche verwendet werden kann, primär jedoch für Ansuchen im Rahmen der Klassifizierung und Strafvollzugsortsänderung. Die Gründe hierfür sind in den §§ 10, 134 StVG festgehalten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verlegungen, die zur besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen oder aus Gründen der Sicherheit des Strafvollzuges zweckmäßig sind bzw. die die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft fördern und daher weder die Erfordernisse einer zweckmäßigen Ausnützung der Vollzugseinrichtungen noch Gründe der Sicherheit des Strafvollzuges entgegenstehen. Weitere Entscheidungskriterien sind die Wesensart des Strafgefangenen, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Straftat, deren er schuldig erkannt worden ist.

#### Zu 3 bis 11:

Das Formular ist ausschließlich ein Hilfsmittel für die Antragsaufnahme; die Verwendung desselben wird daher nicht statistisch erfasst. Derartige Anträge können auch formlos durch den Betroffenen oder seinen Rechtsbeistand eingebracht werden. Statistisch erfasst sind nur die Rechtsgründe für die Verlegung eines Insassen von einer Wiener Justizanstalt in eine Justizanstalt eines anderen Bundeslandes.

Die im Anhang angeschlossenen Tabellen geben einen Überblick. Dabei ist zu beachten, dass es durch die Neuregelung des gerichtlichen Vorverfahrens zu einer Änderung der Paragraphenzahlen gekommen ist. Die auf den Auswertungen angeführten Anstaltskennungen sind:

EIS	Justizanstalt Eisenstadt
FDK	Justizanstalt Feldkirch
GAR	Justizanstalt Garsten
GER	Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf
GOE	Justizanstalt Göllersdorf
HIR	Justizanstalt Hirtenberg
INN	Justizanstalt Innsbruck
JAK	Justizanstalt Graz-Jakomini

LBN	Justizanstalt Leoben
LIN	Justizanstalt Linz
RIE	Justizanstalt Ried/Innkreis
SAL	Justizanstalt Salzburg
SON	Justizanstalt Sonnberg
SPO	Justizanstalt St. Pölten
STN	Justizanstalt Stein
STY	Justizanstalt Steyr

KAR	Justizanstalt Graz-Karlau
KLA	Justizanstalt Klagenfurt
KOR	Justizanstalt Korneuburg
KRD	Justizanstalt Krems

SUB	Justizanstalt Suben
SWR	Justizanstalt Schwarzau
WEL	Justizanstalt Wels
WNE	Justizanstalt Wr. Neustadt

Zu 15 und 16:

Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe ist weder ein Entscheidungskriterium noch ein Kriterium in der Vollzugsstatistik.

Die angeschlossenen Tabellen zeigen die Zahlen der wegen Delikten nach dem Suchtmittelgesetz verurteilten Personen, die in die Justizanstalt Klagenfurt verlegt wurden. Es handelt sich dabei um Personen jeglichen Erscheinungsbildes. Im Jahr 2009 wurden alle Überstellungen bis Ende September für die Auswertung herangezogen.

. Dezember 2009

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

**Anmerkung der Parlamentsdirektion:**

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen nur als Image (siehe **Anfragebeantwortung gescannt**) zur Verfügung.